

Staubi, Grasi & Co.: So viele Haushaltsrobos tragen Namen

Staubsaugen, Wischen oder Rasenmähen: Das sind längst nicht mehr nur Aufgaben für Menschen. Millionen Haushalte hierzulande setzen inzwischen auch auf die Hilfe von Robotern zum Putzen und zur Gartenpflege. Bei aller Technik darf es dann aber auch ein wenig menscheln, schließlich agieren die Robos in ihrem Betätigungsfeld fast so eigenständig wie Menschen - und werden auch so wahrgenommen: So geben ein Drittel (33 Prozent) der Besitzer von Staubsauger-, Fensterputz- oder Rasenmärobotern den autonomen Haushaltshelfern einen Namen à la Staubi, Saugi, Grasi, Robbi oder Schleicher. Das geht aus seiner repräsentativen Umfrage von Bitkom Research hervor.

37 PROZENT HABEN SCHON EINMAL MIT IHREM ROBO GESCHIMPT

Und wo ein Name ist, sind etwa auch Lob und Tadel nicht fern, zeigt die Studie ebenfalls. So haben 37 Prozent der Roboter-Besitzenden schon einmal mit dem reinigenden oder mähenden Gerät geschimpft, 36 Prozent bedanken sich nach eigenen Angaben sogar manchmal bei ihm. Bevor Namen vergeben werden können, steht aber immer erst einmal eine Kaufentscheidung. Und die sollte auf ein sicheres Gerät fallen, rät das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). **NUR EIN SICHERER ROBO IST EIN GUTER ROBO – SAGT DAS BSI**

Folgen Fragen sollen helfen, den



Teil der Familie: Viele Besitzer geben ihren automatischen Helfern einen Namen. Die Geräte sind aber häufig noch anderweitig vernetzt.

Foto: Zacharie Scheurer/dpa-mag

- passenden Roboter zu finden:
- Wie lange sind Softwareupdates für das Gerät verfügbar?
 - Sind Zusatzkomponenten wie etwa eine begleitende Smartphone-App für die Steuerung und Installation notwendig?
 - Welche Zugriffsrechte fordern diese Apps?
 - Auf welche Rechte verzichte ich, wenn ich eine begleitende App installiere und nutze?
 - Welche Daten erhebt die App?
 - Welche Informationen werden davon abgeleitet?
 - Was passiert mit den generierten Daten?
 - Wohin sendet die App diese Daten, oder werden sie mit anderen Anwendungen geteilt?
 - Wo werden die Daten gespeichert beziehungsweise weiterverarbeitet?
 - Bei Cloud-Speicherung: Wo stehen die Server des Cloud-Betreibers? An welche Rechtsgrund-

- lage ist er dadurch gebunden?
- Soll der Roboter vielleicht nur offline arbeiten und ist er dazu in der Lage?
 - Gehen mit einer Offline-Nutzung Einschränkungen bei Funktionen oder Komfort einher?
- Außerdem sollten Verbraucher bedenken, dass ein vernetztes Gerät wie etwa ein Saugroboter, der eine 3D-Umgebungskartierung vornehmen kann, Kamera- und Mikrofondaten sammelt und diese verarbeitet, so dass es unter Umständen unbeabsichtigt Daten übertragen kann. Ebenso kann es von außen kompromittiert und anschließend fremdgesteuert werden.

HAUSHALTSROBOS SICHER EINRICHTEN UND NUTZEN – SO GEHT'S

Zur sicheren Einrichtung und

- Nutzung von Robotern im Alltag rät das BSI Folgendes:
- Ist eine Offline-Nutzung nicht gewünscht oder die Vernetzung unabdingbar, sollte für das Gerät ein Gastnetzwerk im heimischen WLAN eingerichtet werden.
 - Die Datenschutzeinstellungen sollten kontrolliert und - falls möglich - den eigenen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.
 - Bei Nichtnutzung oder längerer Abwesenheit Gerät ausschalten und vom Netz trennen.
 - Verlangt die zugehörige Smartphone-App nach einem Passwort, sollten alle Regeln für sichere Passwörter eingehalten werden.
 - Zugehörige App ebenso wie Smartphone oder Tablets durch regelmäßige Updates auf dem neuesten Stand halten. (dpa)

Nachbar muss zu hohe Garage dulden

Zu hoch, zu nah an der Grenze oder gar nicht erst genehmigt: Wenn Eigentümer auf ihrem eigenen Grundstück etwas bauen, schauen Nachbarn oft ganz genau hin. Werden auch wirklich alle Bauvorschriften eingehalten? Wer den Verdacht hat, dass etwas nicht stimmt, sollte mit dem Einschalten der zuständigen Behörde lieber nicht zu lange warten. Andernfalls kann das Recht auf bauaufsichtliches Einschreiten verwirkt sein, zeigt ein Beschluss des Obergerichts Niedersachsens (Az. 1 LA 47/25), auf den das Rechtsportal anwalt.auskunft.de hinweist. In dem konkreten Fall hatte ein Grundstückseigentümer bereits 1970 eine Garage direkt an der Grundstücksgrenze errichtet,

die die maximal zulässige Höhe von 3 Metern um fast 30 Zentimeter überschritt. Trotz der Abweichung unternahmen die Nachbarn mehr als 50 Jahre lang keinerlei rechtliche Schritte gegen den Bau oder die Nutzung der Garage. Erst als sie ihr Grundstück verkauften, forderte dessen neuer Eigentümer die Beseitigung des Bauwerks und verklagte die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf baurechtliches Einschreiten - ohne Erfolg. Zunächst wies das Verwaltungsgericht die Klage in erster Instanz ab, das Obergericht wies später auch den Antrag auf Berufung zurück. Die Begründung der Richter: Der Anspruch

auf Rückbau war bereits verwirkt. Durch die jahrzehntelange Untätigkeit der früheren Eigentümer durfte der Garagenbesitzer darauf vertrauen, dass gegen die Garagenhöhe keine Einsprüche mehr erhoben werden. Auch der Eigentümerwechsel ändere daran nichts. Vielmehr müsse sich der neue Grundstückseigentümer das Verhalten der früheren Eigentümer anrechnen lassen, da er mit dem Kauf in das bestehende nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis eingetreten ist. Das Abwehrrecht war damit bereits vor dem Eigentümerwechsel verwirkt, der neue Eigentümer muss die Garage hinnehmen. (dpa)



Nachbarn sollten mögliche Verstöße gegen genehmigte Bauvorhaben nicht über Jahrzehnte unbeachtet lassen.

Foto: Laura Ludwig/dpa-mag

Wer jetzt nicht kauft, hat selber schuld



Anzüge	€ 450,-	€ 200,-
Sakkos	€ 250,-	€ 100,-
Jacken	€ 250,-	€ 100,-
Hosen	€ 130,-	€ 20,-
Jeans	€ 120,-	€ 60,-
Pullover	€ 120,-	€ 60,-
Hemden	€ 60,-	€ 30,-
Krawatten	€ 40,-	€ 10,-
Plastron	€ 60,-	€ 10,-
Schuhe	€ 120,-	€ 30,-

MÄNNERSACHE.
senge & ginsburg

Breite Straße 56 in Peine
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10 bis 17.30 Uhr • Sa. 10 – 14 Uhr